

Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Verl

45. Jahrgang

12. Juli 2016

Nummer 9

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Seite 51

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hülshorstweg“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB

Seite 52

Bekanntmachung über die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“, 24. Änderung

Seite 55

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 07.07.2016

Seite 57

Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl

Seite 59

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide für die Veranschlagungsjahre 2012 bis 2014 der Stadt Verl, Aktenzeichen 0100116508, vom 02.03.2016, an die Firma Leckebusch GmbH & Co. KG, zuletzt gemeldet im Lindenhopsweg 7, 31515 Wunstorf. Zurzeit ist die Anschrift unbekannt.

Seite 62

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung einer Ratsfrau

Seite 63

Bekanntmachung

der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Die durch den Rat der Stadt Verl am 12.04.2016 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 08.06.2016, AZ: 35.21.10-211/V.257, genehmigt worden.

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 21.06.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hülshorstweg“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 65 „Hülshorstweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 65 „Hülshorstweg“, 2. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

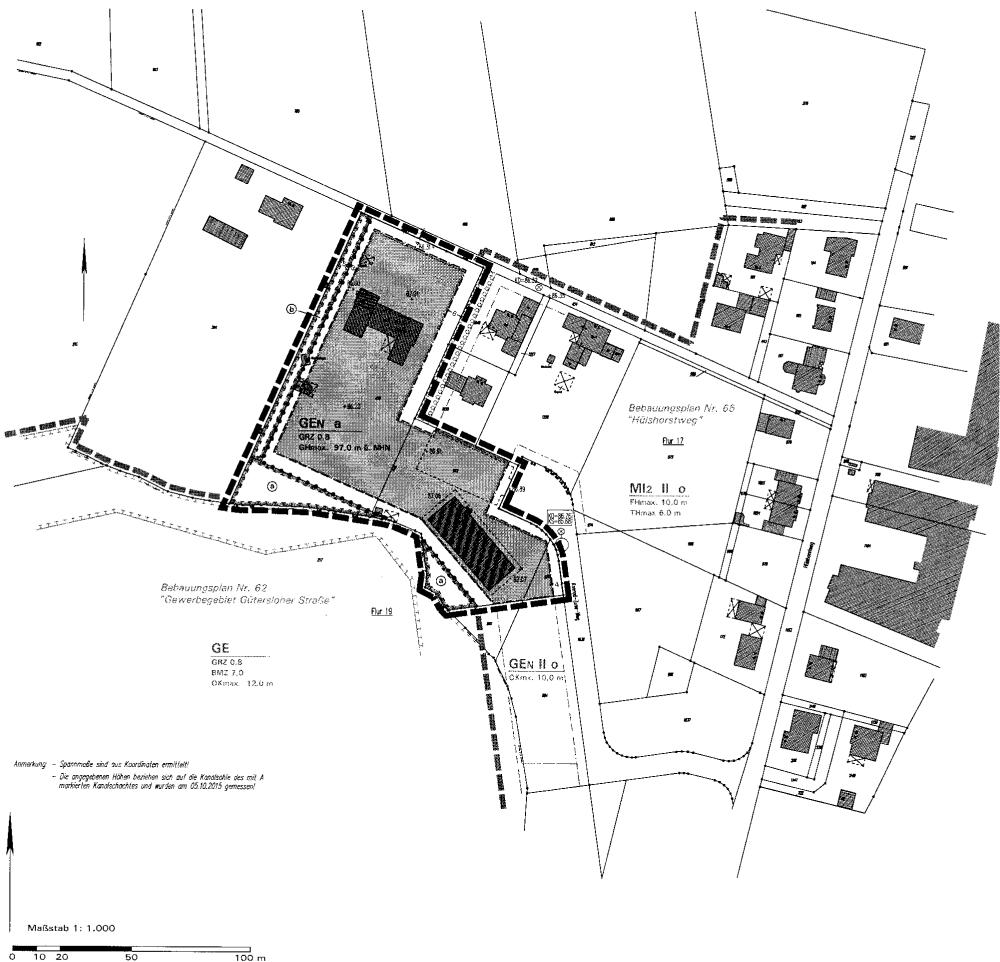
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hülshorstweg“ und die Begründung liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hülshorstweg“ in Kraft.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze ersichtlich.

STADT VERL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 65, 2. Änderung "Hülshorstweg"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Bürger- und TD-Beteiligung gemäß § 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2), 4(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 3(3) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Verl am ... beschlossen. Dieser Beschluss ist am ... öffentlich bekanntgemacht worden. Verl, den Im Auftrag des Rats der Stadt Bürgermeister Ratsmitglied	Nach einer öffentlichen Bekanntmachung am ... wurde die frühzeitige Informations- und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben von ... gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Verl, den Der Bürgermeister Ratsmitglied	Nach einer öffentlichen Bekanntmachung am ... hat der Bebauungsplan ... den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom ... bis ... öffentlich bekanntgelegt. Die Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB hat vom ... bis ... stattgefunden. Verl, den Der Bürgermeister Ratsmitglied	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Verl gemäß § 3(1) BauGB mit seiner Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Rechtsgültigkeit als Satzung beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplans ab Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ... (Datum) im ... und seinen Planungs- und Bauordnungsrechtlich Rechtsgültigkeit als BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung und gemäß § 10(4) BauGB einen öffentlichen Eröffnungstermin während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermann's Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	<p>Cie Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 des PlanG vom 10.12.1990 im Stand der Planunterlage im bestehenden Bereich.</p> <p>(bzl. Bebauung) (bzl. Flurüberschreitung)</p> <p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung Rr - IV mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.</p> <p>Verl, den Der Bürgermeister Ratsmitglied</p> <p>Vermessungsbüro Rötter</p>

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 06.07.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“, 24. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“, 24. Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

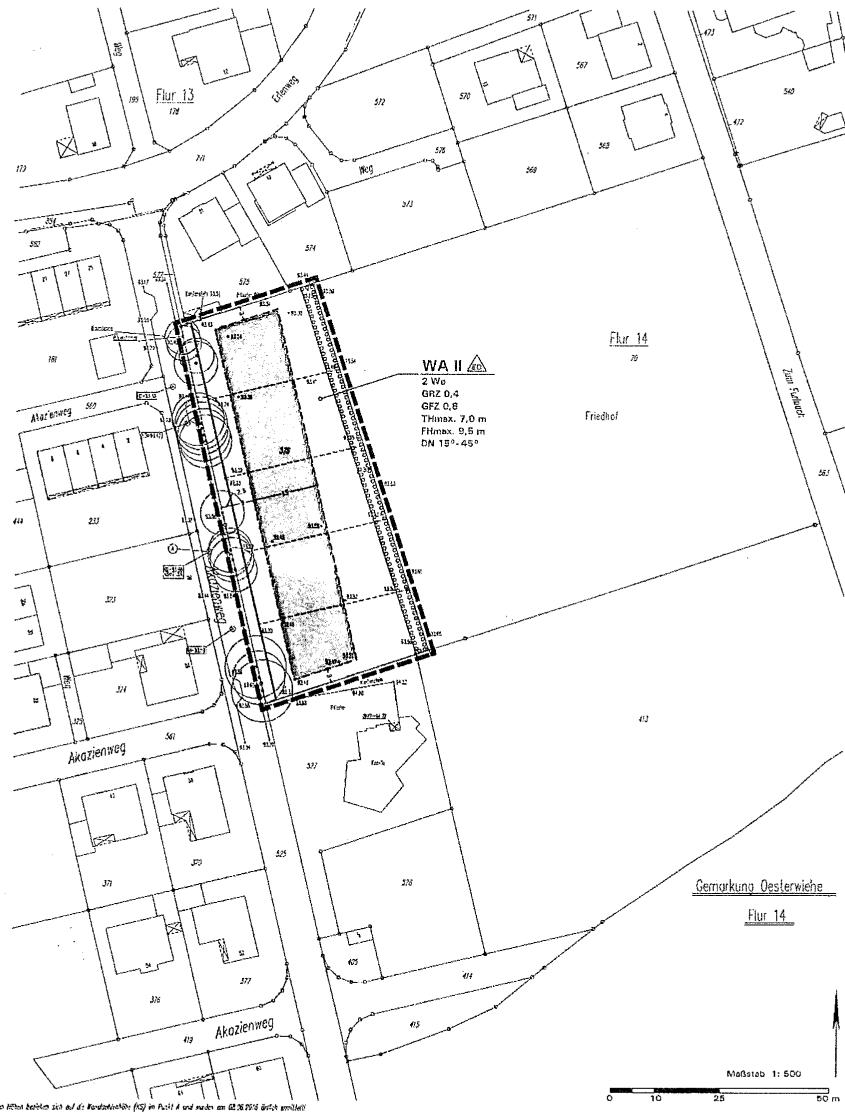
Der Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“, 24. Änderung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 22.07.2016 bis zum 22.08.2016 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann der geänderte Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan bezieht sich auf den in der nachfolgend abgedruckten Skizze kenntlich gemachten Bereich.

**STADT VERL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "Erlenweg",
24. ÄNDERUNG**



Verl, 06.07.2016

Nikolaus Gl
Bürgermeister

Bekanntmachung**Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 07.07.2016**

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 05.07.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt geändert:

§ 9
Aufwandsentschädigung,
Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen usw., soweit diese vom Rat gebildet oder gebilligt und Name und Aufgabenkreis festgelegt worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf achtzehn Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Bei flexibler Arbeitszeit werden 50 % der für die Mandatsausübung aufgewendeten Gleitzeit berücksichtigt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens dreißig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 07.07.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Verl langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 05.07.2016 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Stadt Verl (=Förderungsgebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Verl geschaffen werden.

§ 1 Zweck der Zuwendung

1.

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Verl. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz /eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

2.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Verl als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1.

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen.

2.

Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Verl übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.

3.

Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apotheker-innen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.

4.

Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

1.

Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

2.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss

- durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen
- sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (=Bindungsdauer).

3.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Verl mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen.

Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

4.

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Verl grundsätzlich nicht angerechnet.

5.

Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

6.

Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1.

Die Stadt Verl gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neiniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder je eingestellten Arzt/ Ärztin im Fördergebiet für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung von Praxisräumen sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung einen einmaligen Investitionszuschuss - im Folgenden auch nur „Zuwendung“ oder „Förderung“ genannt - in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch von 35.000,00 €.

2.

Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3.

Die Zuwendungen nach Ziffer 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

4.

Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a)

$\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch sechs Monate vor der Praxiseröffnung.

b)

der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

Die Stadt Verl behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

5.

Für die Neuansiedlung oder Übernahme einer Facharztpraxis behält sich die Stadt Verl vor, von den in Abs. 1 und 2 genannten Zuwendungshöhen aufgrund der höheren spezialmedizinischen Bedürfnisse abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt besteht. Entsprechendes gilt für die Einrichtung einer Zweigniederlassung einer Facharztpraxis.

§ 5 Antragsverfahren

1.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvor-anschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

Die Stadt Verl kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

3.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Stadt Verl durch den Verwaltungsvorstand.

4.

Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und dem Antragsteller/der Antragstellerin.

5.

Die Stadt Verl sollte die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

1.

De Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

2.

Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Verl eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft und ist zunächst für die Antragsstellung bis zum 31.12.2020 befristet.

Verl, den 7. Juli 2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide für die Veranschlagungsjahre 2012 bis 2014 der Stadt Verl, Aktenzeichen 0100116508, vom 02.03.2016, an die Firma Leckebusch GmbH & Co. KG, zuletzt gemeldet im Lindenhopsweg 7, 31515 Wunstorf. Zurzeit ist die Anschrift unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I 2354) i. Verb. mit § 122 Abs. 5 AO, sowie § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Verl öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Verl
Fachbereich Finanzen, Zimmer 126
Paderborner Straße 5
33415 Verl

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit der Stadtverwaltung Verl, Telefon +49(0)5246 961-0 oder dem
Sachbearbeiter: Uwe Klusmeyer
Telefonnummer: +49(0)5246 961-146

Verl, den 01.07.2016

Gezeichnet:
Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung einer Ratsfrau

Ratsherr Wilhelm Knapp, Wilhelm-Busch-Straße 27, 33415 Verl, der am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Verl gewählt wurde, hat am 30. März 2016 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 30. Juni 2016 sein Ratsmandat niederlegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass die in der Reserveliste der CDU als nächste Bewerberin Frau Sylvia Richters, Nelkenweg 19 b, 33415 Verl, in den Rat der Stadt Verl einrückt, nachdem Herr Thomas Heitjohann auf seine Anwartschaft aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – Ortsverband Verl – für die Kommunalwahlen 2014 verzichtet hat.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde
binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c für erforderlich halten.
Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Verl, 01.07.2016

Stadt Verl
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Michael Esken

Herausgeber und Druck

Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.

Bezugspreis: Z. Z. kostenlos

Der Bürgermeister in Verl

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Juni 2016

Geburten und Sterbefälle		
	Geburten	Sterbefälle
Inländer	29	12
Ausländer	3	0
Insgesamt	32	12

Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung		
Einbürgerungen	Veränderung	
---	Inländer: ---	Ausländer: ---

Fortschreibung der Einwohnerzahl			
	Einwohnerzahl am 31.05.2016	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.06.2016
Inländer weiblich	11.546	+ 21	11.567
Inländer männlich	11.551	+ 20	11.571
Ausländer weiblich	1.101	+ 16	1.117
Ausländer männlich	2.030	- 23	2.007
Insgesamt	26.228	+ 34	26.262

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 09/2016

Statistik des Standesamtes Verl für Juni 2016

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 11

Lebenspartnerschaften	1
-----------------------	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	7
Mit Wohnsitz in Verl	6
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	2
65 bis 70 Jahre alt	1
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	2
Über 90 Jahre alt	1